

IFA SPIELORDNUNG (IFCR)

Gültig ab 21. Juni 2025

1. Geltungsbereich

Die Spielordnung der International Fistball Association (IFCR) gilt für alle, von der International Fistball Association (IFA) oder der Kontinentalverbände ausgeschriebenen und veranstalteten Spiele, für Länderkämpfe und internationale Auswahlspiele in Feld- und Hallen-Faustball.

Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Schiedsrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

2. Offizielle Wettbewerbe

Das Recht, internationale Meisterschaften und Pokalspiele auszuschreiben und deren Durchführung einem Mitgliedsverband zu übertragen, steht ausschließlich der IFA zu.

Das IFA Präsidium hat die Ausschreibung und Durchführung kontinentaler Wettbewerbe dem zuständigen Regionalverband oder einem Mitgliedsverband übertragen.

Die IFA führt nachfolgende Wettbewerbe durch:

- World Games
- IFA Faustball Weltmeisterschaften
- IFA Faustball World Cups
- IFA Faustball World Tour

Die IFA kann Spiele in folgenden Altersklassen ausschreiben:

- Männer/Frauen (offene Klasse)
- Masters: Männer 35+/45+/55+/60+/65+ und Frauen 30+/40+
- U21 Männer/Frauen (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)
- U18 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- U16 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)
- U14 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- U12 männlich/weiblich (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)

Spieler haben ihr Lebensjahr im Sinne dieser Bestimmung vollendet, wenn der massgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

Spieljahr ist

- für Feldfaustball das Kalenderjahr
- für Hallenfaustball die Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis 30. April des Folgejahres



facebook.com/IFA.Fistball
instagram.com/ifafistball
www.fistball.tv

President: Jörn Verleger | Secretary General: Christoph Oberlehner

Vice Presidents: Gastao Englert, Giana Hexsel, Roger Willen

Treasurer: Gerhard Bieringer | Chair of the Sports Commission: Gastao Englert

ZVR 071465855/Bank Account IBAN: AT41 2032 0321 0039 5106 | BIC/SWIFT: ASPKAT2LXXX

Institut Name: Sparkasse Oberösterreich, Promenade 11-13, 4020 Linz, Austria



2.2 Länderspiele

2.2.1 Länderspiele sind Wettspiele zwischen Mannschaften aller Altersklassen, männlich und weiblich, von Mitgliedsverbänden der IFA und können von diesen frei vereinbart werden.

2.2.2 Unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung meldet der ausrichtende Mitgliedsverband dem Regionalverband Termin und Veranstaltungsort.

2.2.3 Nach der Durchführung hat der ausrichtende Mitgliedsverband

2.2.3.1 unverzüglich dem zuständigen Präsidiumsmitglied die Original-Spielberichte zu übersenden sowie die Namen der Schiedsrichter mitzuteilen,

2.2.3.2 innerhalb von 4 Wochen nach der Austragung eine Gebühr an den Regionalverband zu bezahlen, sofern der Regionalverband hierfür eine Gebühr verabschiedet hat.

3. Ausrichter

Potentielle Ausrichter für Wettbewerbe können sein:

- ein IFA Mitgliedsverband oder
- ein Verein oder
- eine Stadt in Zusammenarbeit mit einem Verein oder
- die International Fistball Association (IFA) selbst.

Die Entscheidung über den Ausrichter trifft das IFA Präsidium.

4. Organisation

Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des IFA-Präsidiums, das einen Competition Manager (CM) ernennt.

Der Ausrichter ist verantwortlich und Kostenträger für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung nach diesen Regularien.

Der Ausrichter wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung vom IFA Competition Manager unterstützt.

Für die technische Abwicklung ist die IFA Sportkommission verantwortlich. Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das IFA - Präsidium dulden.

Das Turnier wird von einem IFA Technischen Delegierten geleitet.

5. Grundlagen

Verbindliche Grundlagen für die Wettbewerbe bilden neben der Satzung und den Ordnungen der IFA insbesondere die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Faustball-Spielregeln

6. Spielberechtigung

6.1. Staatsangehörigkeit

Spieler von Nationalmannschaften müssen die Staatsangehörigkeit desjenigen Mitgliedsverbandes besitzen, den sie vertreten. Ausnahmsweise: Ein Faustballspieler, der zuvor noch kein anderes Land in derselben Erwachsenenkatgorie vertreten hat, muss während der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren seinen ständigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in dem Land haben, das er vertreten möchte. Der Aufenthalt muss von den Behörden des zu vertretenden Landes nachgewiesen werden. Dieses Dokument muss vor dem letzten Tag der langen Liste als Antrag an die IFA geschickt werden.

Ein Spieler, der für eine Nation ein A-Länderspiel (als A-Länderspiel gilt ein Frauen-/Männer-Spiel (nicht Juniorenbereich inkl. U19) bei einem offiziellen Wettbewerb einer Kontinentalmeisterschaft oder internationalen Meisterschaft [WM, World Games]) ausgetragen hat, kann für ein

anderes Nationalteam erst nach 3 Jahren Karenzzeit zwischen seinem/ihrem letzten A-Länderspiel für die abgebende Nationalmannschaft und dem ersten Spiel für die aufnehmende Nationalmannschaft eingesetzt werden.

Nur für die Teilnahme bis zur U18- oder U19-Spielklasse beträgt die Karenzzeit bei einem Nationenwechsel ein Jahr.

In Fällen ungeklärter Staatsangehörigkeit entscheidet das Präsidium.

6.2. Verbandszugehörigkeit

Verlässt ein Spieler seinen nationalen Verband, um in einer Mannschaft eines anderen Mitgliedsverbandes zu spielen, dann ist dies nur möglich, wenn er die Freigabe seines bisherigen Verbandes besitzt.

Als „nationaler Verband“ gilt der Mitgliedsverband, bei dem der Spieler zuletzt spielberechtigt war.

Beabsichtigt ein Spieler, seinen Verband zu verlassen, so hat er ihm dies mitzuteilen. Der Antrag kann frühestens 2 Monate vor seinem letzten Einsatz in schriftlicher Form oder per Mail auf einen Zeitpunkt nach seinem letzten Einsatz beim bisherigen Verband gestellt werden. Der Verband informiert daraufhin seinen jeweiligen Kontinentalverband und den internationalen Verband über den Verbandswechsel.

Die Freigabe ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages dem Spieler und dem aufnehmenden Verband zu erteilen. Sie kann in schriftlicher Form oder per Email erfolgen.

Bleibt diese Benachrichtigung nach Ablauf eines weiteren Monats aus, gilt der Spieler automatisch als freigegeben.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung im aufnehmenden Verband ist das Vorliegen der Freigabe in schriftlicher Form oder per Mail durch den abgebenden nationalen Verband und eine Bestätigung des internationalen Verbandes ab wann eine frühestmögliche Spielberechtigung besteht. Ausnahme: Automatische Freigabe 3 Monate nach Antragstellung bei Ausbleiben einer Benachrichtigung durch den abgebenden Verband. Der abgebende Kontinentalverband und der internationale Verband prüfen, ob ein Einsatz des Spielers/der Spielerin bei einem A-Länderspiel vorliegt und erteilt anschließend eine schriftliche Spielgenehmigung inkl. frühestmöglichem Einsatzzeitpunkt an den aufnehmenden Verband.

Für die konkrete Erteilung der Spielberechtigung gelten die nationalen Bestimmungen des aufnehmenden nationalen Verbandes.

Über alle Einsprüche und Streitigkeiten in Angelegenheiten eines Verbandswechsels entscheidet das IFA Präsidium endgültig. Aus diesem Grunde sollte der IFA Generalsekretär zur gegenseitigen Absicherung in den gesamten Schriftverkehr miteinbezogen werden.

6.3. Vereinszugehörigkeit

Jeder Spieler muss einem Verein eines Mitgliedsverbandes angehören und seine Mitgliedschaft durch einen gültigen Spielerpass oder eine Bestätigung seines Verbandes nachweisen.

Die Bestimmungen der Mitgliedsverbände für die Spielberechtigung ihrer Spieler werden gegenseitig anerkannt, soweit nicht für Spiele der IFA Sondervorschriften bestehen.

7. Anti-Doping Rules

Es gelten die jeweils gültigen IFA Anti-Doping Rules

Die Anti-Doping Bestimmungen, die WADA Verbotsliste, das Antragsformular für eine Medizinische Ausnahme genehmigung (TUE) und weitere Anti-Doping Dokumente sind erhältlich unter der Anti-Doping Sektion der offiziellen IFA-Webseite.

8. Werbung auf Spielkleidung

Die Werbung auf Spielkleidung (Trikots und Hosen) ist zu nachstehenden Bedingungen gestattet:

- 8.1. Die Spielkleidung mit Werbeaufschrift kann bei allen Spielen der offiziellen Wettbewerbe der IFA getragen werden. Für die nationalen Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der entsprechenden nationalen Mitgliedsverbände.
- 8.2. Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen sowie nur aus Texten bestehen, die nicht anstößig sind. Sie darf weder durch Buchstaben, Zahlen oder Zeichen noch durch Zeichnungen zu irgendwelchen Verwechslungen Anlass geben.
- 8.3. Die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder moralischer Art sein. Verboten ist Werbung für Waren mit anstößigem Charakter.
- 8.4. Als Werbung auf Spielkleidung werden alle Schriften und Abzeichen betrachtet, ausgenommen:
 - der offizielle Länder-/Vereinsname und das entsprechende -Zeichen, der persönliche Name des Spielers,
 - kleine Marken- und Herkunftszeichen von Herstellerfirmen der Spielkleidung.
- 8.5. Die Werbeaufschrift darf die Spieler-Nummer in keiner Weise beeinträchtigen.
- 8.6. Wenn sich ein Länder-/Vereinseblem auf dem Spielertrikot befindet, muss es einen deutlichen Abstand zur Werbung haben und sich gut von ihr unterscheiden.
- 8.7. Für die World Games können abweichende Regelungen festgelegt werden.

9. Ausschreibung, Meldung und Rückzug

- 9.1. Einladungen für die IFA Faustball Männer Weltmeisterschaft, die IFA Faustball Frauen Weltmeisterschaft und die World Games müssen mindestens 1 Jahr vor der Veranstaltung ausgesendet werden. Für alle übrigen IFA Wettbewerbe sollte die Einladung spätestens 9 Monate vor der Veranstaltung versendet werden.
- 9.2. Die Meldefrist für IFA Faustball Weltmeisterschaften und die World Games beträgt 9 Monate vor der Veranstaltung. Für alle übrigen Wettbewerbe wird der Meldetermin jeweils in der Ausschreibung festgelegt.
- 9.3. Die Meldungen sind schriftlich zum angegebenen Meldetermin für Nationalmannschaften durch den Mitgliedverband abzugeben.
- 9.4. Mit der abgegebenen Meldung sind die Mannschaften zur Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet.
- 9.5. Wird eine Mannschaft nach abgegebener Meldung vom Wettbewerb zurückgezogen oder nimmt am Wettbewerb nicht teil, soll sie mit einer Strafe belegt und vom nachfolgenden gleichen Wettbewerb ausgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 9.6. Nach der Meldung erfolgt die Kommunikation zu den Wettbewerben in Offiziellen Bulletins, die auch auf der IFA Website veröffentlicht werden.

10. Durchführung

- 10.1. Für alle in der IFCR aufgeführten Spiele gelten von der IFA verabschiedeten IFA Faustball - Spielregeln.
- 10.2. Die Spiele werden entweder in Spielrunden oder als Entscheidungsspiele ausgetragen.
- 10.3. In Spielrunden spielt jede Mannschaft gegen jede.
- 10.4. Nehmen mehrere Mannschaften des gleichen Mitgliedsverbandes an Spielen teil, die den Bestimmungen der IFCR unterliegen, und werden mehrere Gruppen gebildet, so sind sie auf die Gruppen zu verteilen.
- 10.5. Innerhalb der Gruppen spielen die Mannschaften desselben Mitgliedsverbandes zuerst gegeneinander.
- 10.6. Für eine Mannschaft dürfen höchstens zwei Spiele hintereinander und an einem Tag nicht mehr als vier Spiele insgesamt angesetzt werden.

- 10.7. Bei vier Spielen an einem Tag sind zwischen den Spielen 2 und 3 zwei Stunden Pause einzulegen.
- 10.8. An einem halben Tag können höchstens drei Spiele je Mannschaft angesetzt werden.
- 10.9. Abgebrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 10.10. Bei einer Veranstaltung kann ein Spieler nur in einer Klasse und nur in einer Mannschaft spielen.
- 10.11. An einer Veranstaltung können pro Wettbewerb 10 Spieler eingesetzt werden.
- 10.12. Mannschaften, die zu einem Spiel nicht oder nicht spielfähig antreten oder während ihres ersten Spieles sich nicht auf fünf Spieler ergänzen oder den Abbruch eines Spieles verschuldet haben, sind für den gesamten Wettbewerb auszuschließen.
- 10.13. Der Ausschluss entfällt, wenn Ausbleiben, Verspätung oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
- 10.14. Als unverschuldet können nur gelten ein Verkehrsunfall, unvorhergesehene Verkehrshindernisse und Autopannen, soweit dies durch Polizei, Gendarmerie oder eine Behörde bestätigt wird. Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel gelten nicht als "unverschuldet".
- 10.15. Ist ein Spieler für den Bereich seines nationalen oder regionalen Verbandes gesperrt, so kann er während der Sperrzeit nicht an internationalen Spielen mitwirken.
- 10.16. Die Spieler sind verpflichtet, auf dem Trikot Nummern mit verschiedenen arabischen Zahlen, innerhalb einer Mannschaft von 1 bis 20, auf dem Rücken mit einer Schrifthöhe von mind. 15 cm und vorn in Brusthöhe mit einer Schrifthöhe von max. 10 cm zu tragen.
- 10.17. Die Nummern müssen bei allen Spielern innerhalb einer Mannschaft gleich gross, in einheitlicher Farbe und gleich positioniert sein.
- 10.18. Die Nummern können anstatt auf dem Trikot vorne auch auf der Vorderseite des Hosenbeins der Sporthose mit einer Schrifthöhe von max. 10 cm angebracht werden.
- 10.19. Während eines Wettbewerbes darf die Nummerierung der Spieler nicht verändert werden.
- 10.20. Spieler, die des Feldes verwiesen werden, sind an dieser Veranstaltung - ohne Disziplinentscheid - automatisch für das nächste Spiel gesperrt.
- 10.21. Vorbehalten bleiben zusätzliche Disziplinarmaßnahmen.

11. Wertung

- 11.1. In den Rundenspielen zählt das gewonnene Spiel für den Sieger 2 Punkte, ein unentschiedenes Spiel für jede Mannschaft 1 Punkt, ein verlorenes Spiel für den Verlierer 0 Punkte.
- 11.2. Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:
 - die höhere Satzdifférenz (Unterschied – Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Sätzen) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 - das höhere Satzverhältnis (Quotient – Verhältnis von gewonnen Sätzen zu verlorenen Sätzen) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 - die höhere Balldifférenz (Unterschied – Differenz zwischen erzielten und kassierten Punkten) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 - die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 - das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
 - die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 - Losentscheid
- 11.3. Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so wird die endgültige Platzierung in der angegebenen Reihenfolge entschieden:

- die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 - das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
 - die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
 - das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
 - Losentscheid
- 11.4. Als kampflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler unberechtigt mitwirkte oder wegen schuldhaften Spielabbruches. Ein kampflos gewonnenes Spiel wird gewertet:
- beim Spiel nach 2 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 2 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 22 : 5
 - beim Spiel nach 3 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 3 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 33 : 10
 - beim Spiel nach 4 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 4 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 44 : 15
 - beim Spiel nach 5 Gewinnsätzen mit 2 : 0 Punkten, 5 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 55 : 20
 - beim Spiel nach Zeit mit 2 : 0 Punkten und einem Ballergebnis von 33 : 10
- 11.5. Die Spiele von Mannschaften, die während eines Wettbewerbes durch Verzicht oder Ausschluss ausscheiden, werden nicht gewertet.

12. Sonderbestimmungen

Sonderbestimmungen sind je Wettbewerb in entsprechenden Reglements oder in den Offiziellen Bulletins festgehalten.

13. Einsprüche

- 13.1. Für jeden IFA Wettbewerb wird eine Jury eingesetzt. Die Zusammensetzung und das Verfahren erfolgt gemäß der IFA Rechtsordnung.
- 13.2. Einsprüche gegen Ausschreibungen sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung beim IFA Generalsekretär einzureichen.
- 13.3. Einsprüche gegen Spielfeld und Gerät sind vor dem Spiel vom Spielführer oder vom Mannschaftsbetreuer beim Schiedsrichter einzulegen.
- 13.4. Einsprüche gegen Spielvorgänge sind unmittelbar nach Beendigung des Spielganges beim Schiedsrichter anzumelden und binnen einer halben Stunde nach Beendigung des Spieles schriftlich gegenüber der Jury zu begründen.
- 13.5. Einsprüche gegen Spielberechtigung müssen vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis eingelegt werden. Das Recht, einen Einspruch einzulegen, endet zwei Wochen nach dem entsprechenden Spiel.
- 13.6. Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchgrundes einzureichen. Die Ausschlussfrist nach Ziffer 13.4 gilt in gleicher Weise.
- 13.7. Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.

14. Schiedsrichter

- 14.1. Bei internationalen Wettbewerben werden international geprüfte Schiedsrichter eingesetzt.
- 14.2. Sie werden den einzelnen Reglements entsprechend aufgeboden bzw. Von der zuständigen IFA Kommission berufen.

- 14.3.** Einberufene Schiedsrichter werden nicht auf die offizielle Delegation eines Mitgliedsverbandes oder Vereins angerechnet.

15. Verstöße

Verstöße gegen Bestimmungen der Spielregeln, dieser Spielordnungen oder Regularien der betreffende Wettbewerbe können bestraft gemäß der IFA Rechtsordnung bestraft werden.

16. Wirtschaftliche Angelegenheiten

- 16.1.** Die Gebühren für die IFA Wettbewerbe werden in den Informationen für die Ausrichter der Veranstaltung festgelegt.
- 16.2.** Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung obliegen dem Ausrichter.

Gültigkeit

Diese Spielordnung tritt am 21. Juni 2025 in Kraft.

Beschlossen vom IFA Präsidiums am 21. Juni 2025